

Nichtamtliche Gesamtfassung

Fakultätsordnung der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal

vom 09.12.2015
(Amtliche Bekanntmachung 02/2016)
in der Fassung der dritten Änderung vom 22.10.2024
(Amtliche Bekanntmachung 01/2025)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fakultät Gesellschaft und Ökonomie erfüllt als eine der Fakultäten der Hochschule Rhein-Waal die in § 3 HG NRW genannten Hochschulaufgaben.
- (2) Die Fakultät bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium in den Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers wahr.
- (3) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan oder die oder den nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Fakultätsordnung zur Vertreterin bestellten Prodekanin oder zum Vertreter bestellten Prodekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird durch die Rahmenprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie richtet sich nach § 26 Abs. 4 HG NRW. Mitglieder sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät, soweit finanzielle Mittel und Arbeitsmöglichkeiten in der Fakultät zur Verfügung stehen.
- (4) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörerinnen oder Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Veranstaltung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach dem allgemeinen Dienstrecht, den Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung sowie weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Hochschule und der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind nach § 26 Abs. 3 HG NRW der Fakultätsrat sowie das Dekanat.

§ 5 Organisation und Aufgaben

(1) Die Fakultät wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal von einem Dekanat geleitet. Es führt nach § 27 HG NRW die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzenden und drei Prodekaninnen oder Prodekanen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt nach § 27 Abs. 1 HG NRW die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie oder er wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW von einer Prodekanin oder einem Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Entscheidungen des Dekanats verantwortlich gegenüber dem Fakultätsrat. Das Dekanat setzt den Fakultätsrat über Abwesenheitsvertretungen innerhalb des Dekanats ins Benehmen und informiert die Mitglieder der Fakultät darüber.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Wahl des Dekanats

(1) Die Mitglieder des Dekanats werden nach § 27 Abs. 4 HG NRW vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Sollte durch Ausscheiden eines oder mehrere Mitglieder des Dekanats eine Neuwahl nötig werden, so findet lediglich eine Ersatzwahl statt. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der ursprünglichen Besetzung.

(3) Das Wahlergebnis ist auf den Webseiten der Fakultät sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Fakultät bekanntzumachen.

§ 7 Aufbau und Organisation des Fakultätsrates

(1) Dem Fakultätsrat gehören an als stimmberechtigte Mitglieder nach § 28 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Grundordnung

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
sowie mit beratender Stimme (nach § 28 Abs. 3 HG NRW)
- das Dekanat.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist gemäß § 12 Abs. 4 der Grundordnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

(4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Sitzungen des Fakultätsrates finden in regelmäßigen Abständen statt und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

(2) Mitglieder der Fakultät können sich gemäß § 24 Absatz 4 WahlO in einzelnen Sitzungen des Fakultätsrates durch Ersatzmitglieder vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der das Mitglied an der Teilnahme hindert. Ist ein Mitglied des Fakultätsrates an der Sitzungsteilnahme gehindert, hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende hat für ein verhindertes Mitglied des Fakultätsrates das nach § 24 WahlO eintretende Ersatzmitglied zu laden.

§ 9 Studiengangsleitung

(1) Der Fakultätsrat wählt für eine Amtszeit von vier Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Person oder zwei Personen zur Studiengangsleitung. Die Mitglieder der Fakultät schlagen Kandidat/innen vor. Liegen mehrere Vorschläge vor, stimmt der Fakultätsrat vor Durchführung der Wahl darüber ab, ob die Studiengangsleitung von einer Person oder zwei Personen wahrgenommen werden soll. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Studiengangsleitungen sind die Repräsentantinnen und Repräsentanten eines Studiengangs oder eines Studienbereichs. Sie sind verantwortlich für die erforderliche Kommunikation im und über den Studiengang. Die Studiengangsleitung stimmt sich in fachlichen Fragen mit den anderen in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sowie dem Dekanat, insbesondere der Studiendekanin/dem Studiendekan, ab.

(3) Eine aus zwei Personen bestehende Studiengangsleitung übt die unter Absatz 2 genannten Aufgaben gemeinschaftlich aus. Es besteht ein gegenseitiges Vertretungsverhältnis.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden aus den Mitgliedern der Fakultät, die entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder über eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation verfügen, gewählt.
- (3) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt gemäß § 31 der Wahlordnung der Hochschule Rhein-Waal.
- (4) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 24 (3) HG NRW.

§11 Studienbeirat

- (1) Gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses von Prüfungsordnungen, der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
 1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzenden;
 2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
 4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Vertreter nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 werden vom Fakultätsrat gewählt. Erfüllt zum Zeitpunkt der Wahl kein Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 1 Nummer 2 zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4 und § 11 Abs. 2 Nr. 4 HG NRW beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

- (4) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

- (5) Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.

§ 11a Vertrauensprofessorin und Vertrauensprofessor

- (1) Der Fakultätsrat wählt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Vertrauensprofessorin und einen Vertrauensprofessor. Der Fachschaftsrat soll hierfür vom Dekanat mindestens zwei Wochen vor der Wahl um Vorschläge gebeten werden.
- (2) Die Wiederwahl einer Vertrauensprofessorin und eines Vertrauensprofessors ist zulässig.
- (3) Die Vertrauensprofessorin und der Vertrauensprofessor stehen Studierenden als Beratungspersonen bei der Bewältigung persönlicher und studienbezogener Schwierigkeiten zur Verfügung.

Bei fakultätsinternen Angelegenheiten sollen sie eine vermittelnde Rolle für ein gutes Klima in der Fakultät übernehmen. Ziel der Beratung ist, den Ratsuchenden zuzuhören und gemeinsam die Problemlage zu klären. Ferner sollen Lösungen erarbeitet und die Ratsuchenden unterstützt werden, die belastenden Fragen und Probleme selbstständig oder mit Hilfe Dritter (z.B. externer Beratungsstellen) zu bewältigen. Die Leitgedanken dieses Ansatzes lauten: "Studierenden helfen" sowie „Hilfe zur Selbsthilfe“.

§ 12 Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bildet folgende ständige Kommissionen:
 - Kommission für Finanzen, Planung und Struktur
 - Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium gemäß § 9a Abs. 7 Grundordnung der Hochschule Rhein Waal
- (2) Der Fakultätsrat kann neben den in Abs. 1 genannten ständigen Kommissionen gemäß §12 Abs.1 HG NRW für Einzelfragen weitere beratende Kommissionen bilden.
- (3) Die Kommissionen beraten das Dekanat und den Fakultätsrat bei deren Entscheidungen.
- (4) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.
- (5) In den ständigen Kommissionen beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Entsprechendes gilt, sofern durch den Fakultätsrat nicht anderweitig beschlossen, auch für alle weiteren Kommissionen gemäß Abs. 2.
- (6) Die Kommissionen bestimmen, sofern nicht anderweitig geregelt, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§13 Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) Den Kommissionen gehören, sofern nicht anderweitig geregelt, an:
 - vier Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein/e Vertreter/in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein/e Vertreter/in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein/e Vertreter/in der Gruppe der Studierenden
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium ergibt sich aus § 9a Abs. 7 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal.
- (3) Als Mitglieder von Kommissionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind.

§ 14 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Hochschule Rhein-Waal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder über solche Anträge.

§ 16 Inkrafttreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 31.01.2025 in Kraft getreten.